



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1674-01/95

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	40 - GE/19. P5
Datum: 12. MAI 1995	
Verteilt	16. 5. 95

Dr. Janitschka

Betrifft: Entwurf einer 1. ZollR-DG Novelle -
Begutachtung und Stellungnahme;
Schreiben des BMF vom 13. April 1995,
ZI. ZR-600/34-III/2/95

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. Mai 1995

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1674-01/95

Betrifft: Entwurf einer 1. ZollR-DG Novelle

Der Rechnungshof dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer 1. ZollR-DG Novelle und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Zunächst hält der RH fest, daß das BMF mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen den inzwischen gewonnenen Erfahrungen sachgerecht Rechnung trägt. In gleicher Weise berücksichtigt die Neufassung bestimmter Zuständigkeitsregelungen (vgl § 72 Abs 3 und 5 sowie § 82 ZollR-DG) einschlägige Anregungen des RH, wobei die legislative Umsetzung verbesserungsbedürftig erscheint.

Zu § 37 ZollR-DG:

Was außer einer Zollstelle, einem Zollager, einer Freizone oder einem Freilager unter einem "sonstigen Ort" zu verstehen ist, "an dem üblicherweise Abfertigungen vorgenommen werden", könnte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. § 11 Abs 6 ZollR-DG, der die Voraussetzungen für die Bewilligung von Hausbesuchen festlegt, enthält jedenfalls kein Kriterium, das an bestimmte Örtlichkeitsmerkmale anknüpft.

Zu § 72 Abs 5 ZollR-DG:

Der Begriff "Einhebung der Abgaben" bestimmt sich nach dem Inhalt des 6. Abschnittes der BAO. Die "buchmäßige Erfassung" und die "Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabebetrages" sind zwar Begriffe des Zollkodex, aber nach dem System der BAO eindeutig dem

RECHNUNGSHOF, ZI 1674-01/95

- 2 -

Festsetzungsbereich zuzuordnen, der Einhebungsmaßnahmen zeitlich vorangehen muß. Die Formulierung "..... Einhebung der Abgaben einschließlich der buchmäßigen Erfassung und der Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabebetrages" ist insoferne mißverständlich, als sie den Eindruck erwecken könnte, die buchmäßige Erfassung und die Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabebetrages wären Einhebungsmaßnahmen.

Die Bezeichnung "Hauptzollamt" ist im gegebenen Zusammenhang unsystematisch, wenn in § 72 Abs 3 ZollR-DG von "Zollbehörde" gesprochen wird. Was "Zollbehörden" sind, ist durch den Verweis des § 6 ZollR-DG auf das AVOG bestimmt.

Die Sonderzuständigkeit des Hauptzollamtes Wien für die Einhebung der Abgaben in jenen Fällen, in denen ein Zahlungsaufschub nach Art 226 lit b Zollkodex gewährt wurde (Nachhineinzahler), wäre - entsprechend der Rechtslage vor dem Beitritt - zweckmäßigerweise gemäß § 14b Abs 3 AVOG in der AVOG-Durchführungsverordnung anzusiedeln. Dies würde der Systematik der derzeitigen AVOG-DV (BGBl Nr 38/95) besser entsprechen, enthält doch ihr § 5 bereits Regelungen über sonstige Sonderzuständigkeiten, die insbesondere das Hauptzollamt Wien betreffen bzw die sich hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung von Abgaben in Straffällen auf alle Hauptzollämter beziehen.

Zu § 14a Abs 6 AVOG:

Die Regelung ist jedenfalls zu begrüßen. Sie sollte aber auch auf jene Fälle Bedacht nehmen, in denen Anbringen im Zusammenhang mit der bundesweiten Einhebungszuständigkeit des Hauptzollamtes Wien in Fällen des Zahlungsaufschubes gemäß Art 226 lit b Zollkodex (Nachhineinzahler) einzubringen sind.

Da dem Hauptzollamt Wien lediglich die Zollämter im Bereich der FLD für Wien, NÖ und Bgld zugeordnet sind, ergibt sich für alle Abgabenschuldner mit Nachhineinzahlungsbewilligung, deren Sitz außerhalb dieses Bereiches liegt, keine sinnvolle Anwendungsmöglichkeit für diese Regelung, wenn sie Anbringen an das Hauptzollamt Wien richten wollen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag Karl Schlögl übermittelt.

10. Mai 1995

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wolf